

BUND Regionalgruppe Dresden, Kamenzer Str. 35, 01099 Dresden

Landeshauptstadt Dresden
Umweltamt
Postfach 120020
01001 Dresden

22. November 2019

Stellungnahme zum Konzept zur hochwasserangepassten Gestaltung im Abflussbereich des Altelbarms zwischen Zschieren und Tolkewitz

Sehr geehrte Damen und Herren,

unser Naturschutzverband bedankt sich für die Einräumung des Mitspracherechts bei diesem Vorhaben. Die BUND Regionalgruppe Dresden ist vom Landesverband Sachsen bevollmächtigt, zu den Unterlagen Stellung zu nehmen.

Dem vorliegenden Konzept stimmen wir im Hinblick auf die vorgeschlagenen Eingriffe in die Gehölzflächen nicht zu.

Artgruppen Vögel und Fledermäuse

Aus Sicht des Vogel- und Fledermausschutzes ist insbesondere die angedachte Beseitigung der Strauchschicht aus verschiedenen Gehölzflächen sowie die mit dem Rückbau von Kleingartenparzellen verbundene Beräumung von Gehölzen bedeutend.

Aufgrund seiner Vielseitigkeit bietet der Altelbarm vielen der im Stadtgebiet lebenden Vogelarten einen Lebensraum (Erläuterungsbericht, Bl. 19). Darunter finden sich sowohl Arten, die auf der Vorwarnliste der Roten Liste der Wirbeltiere Sachsen geführt werden (Garten- und Dorngrasmücke, Bluthänfling, Fitis und Trauerschnäpper) sowie Kuckuck und Gartenrotschwanz, die nach der Roten Liste als gefährdet gelten (ebd.). Außerdem ist in den Planungsunterlagen U3 bei Gehölz 32 die Sichtbeobachtung eines Schwarzstorchs vermerkt, einer nach Bundesartenschutzverordnung streng geschützten Art und Anhang I-Art der Europäischen Vogelschutzrichtlinie. Über den Schutzstatus hinaus bitten wir Sie ebenfalls die rechtlichen und fachlichen Anforderungen an die Entwicklung dieser Arten zu beachten. Durch anhaltende Verluste geeigneter Lebensräume, auch in stadtnahen Bereichen wie diesem, entwickelt sich das Bestandsniveau teils negativ.

Der Altelbarm ist auch Lebensraum urbaner Fledermausarten. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fledermausarten, die eher untergeordnet in Städten vorkommen, im Plangebiet

hinreichend günstige Lebensraumbedingungen finden. Die Gehölzstrukturen mit Unterholz und Strauchschicht im Plangebiet kommen vor allem als Jagdreviere in Betracht, da sie wertvoller Lebensraum für Insekten sind. Die vorgesehene großflächige Entnahme der Strauchschichten hätte unmittelbar negative Auswirkungen auf die Insektenpopulation im Gebiet und damit auf die Nahrungsverfügbarkeit für die Fledermäuse und deren Nachwuchs. Wir bitten Sie, zu prüfen, welche Fledermausarten in dem Gebiet vermerkt sind und die Auswirkungen durch Gehölzberäumungen bzw. Auslichtungen und damit einen Rückgang des Nahrungsangebots abzuschätzen.

Artenschutzrechtliche Bedenken hinsichtlich Vögel und Fledermäusen

Vor dem Hintergrund des Verlusts von Brutplätzen und des voraussichtlichen Rückgangs des Futterangebots weisen wir auf § 44 Abs. 1 BNatSchG hin. Mit den vorkommenden Vogelarten und den eventuell auch besonders geschützten – der Bericht lässt dies leider offen – vorkommenden Fledermausarten bitten wir Sie, insbesondere Veränderungen der Geländeoberfläche und Beräumungen von Gehölzen auf deren artenschutzfachliche Unbedenklichkeit zu überprüfen. Für viele Maßnahmen ist eine solche Prüfung bereits vermerkt (04, 11, 14, 16, 24, 32, 36, 40, 44, 45, 46, 54, 57, 64, 65). Wir halten eine Unbedenklichkeit vor dem Hintergrund, dass in Fortpflanzung und Ernährung vieler Arten eingegriffen wird und sich die Maßnahmen damit im Erhaltungszustand widerspiegeln werden ohne hinreichende und passgenaue CEF-Maßnahmen, für unwahrscheinlich. Bei dahingehenden Bewertungen und Maßnahmenplanungen sind auch kumulative Auswirkungen einer künftig intensiveren Nutzung des Altelbarns für Naherholung und Freizeit zu einzubeziehen.

Für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Nr. 4 oder 5 BNatSchG weisen wir auf die Nachweispflicht hin, inwiefern bei Erhalt der Gehölzstrukturen ein wirtschaftlicher Schaden entstände. Darüber hinaus sollten Alternativenprüfungen vorgenommen werden und sichergestellt werden, dass sich der Erhaltungszustand einzelner geschützter Arten durch die konzipierten Maßnahmen nicht verschlechtert.

Im Konzept wird ausgeführt: „Entsprechend sind für die Steuerung der Entwicklung aller Gehölzflächen das Erstellen von jeweils flächenkonkreten Pflege- und Entwicklungsplänen, die dann die jeweils spezifischen biotop- und artenschutzfachlichen Anforderungen berücksichtigen, als Handlungsansatz vorgesehen.“ (Bericht, Seite 39) Wir weisen darauf hin, dass artenschutzrechtliche Belange nicht zu berücksichtigen, sondern zu beachten sind und bitten um präzise Formulierung, um spätere Missverständnisse oder Fehlentwicklungen zu vermeiden.

Im Konzept wird ausgeführt: „Bei der Ausarbeitung ortskonkreter Maßnahmen ermöglicht die bilanzneutrale Verlagerung von abflusshemmenden Strukturen aus der Kernzone und deren Randbereiches in die Gebiete mit Gestaltungspotential die Flexibilität, um in den Einzelfallentscheidungen sowohl die geltenden wasser-, arten- und naturschutzrechtlichen Belange zu berücksichtigen ...“. Wir weisen darauf hin, dass zwar einerseits die Habitate und Arten einzelfallbezogen zu bewerten und planen sind, dass andererseits aber auch die kumulative gesamte Wirkung der Maßnahmen und Folgemaßnahmen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Konzeption zu betrachten sind, um die Beeinträchtigungen zu erfassen, vermeiden und ggf. auszugleichen, die sich erst im Zusammenwirken aller einzelnen Handlungsansätze ergeben.

Unsere Forderungen

Wir fordern eine Variantenprüfung, bei der die Wirkung z. B. des Abrisses weiterer baulicher Anlagen und die Entfernung weiterer Dämme und Verwallungen bei gleichzeitiger Erhaltung der Gehölzstrukturen auf den Abfluss untersucht und in einer möglichst detaillierten Modellierung dargestellt wird. Aus unserer Sicht sollte auf einen Eingriff in Gehölze, die sich im Randbereich der geplanten Kernfläche befinden, gänzlich verzichtet werden.

Zum Schutz vor Verschlechterungen des Erhaltungszustandes von Populationen geschützter Arten fordern wir eine Kartierung der Vorkommen und Reviere von Vogel- und Fledermausarten im Plangebiet durchzuführen und auf dieser Basis abzuschätzen, wie die geplanten Maßnahmen die Habitategnung des Gebiets für die einzelnen Arten sowie den Erhaltungszustand der Populationen beeinflussen würden sowie die Maßnahmen ggf. entsprechend anzupassen. Funktionale Verluste der Habitats für besonders und streng geschützte Arten sind vor Beginn der Maßnahmenumsetzung (z. B. aufgrund Entfernung von Unterholz) u. a. durch CEF-Maßnahmen zu ersetzen. Dafür sollte im Rahmen dieses Konzeptes hinreichend Spielraum bestehen, einerseits räumlich für ergänzende, neue Gehölzstrukturen in den weniger hochwasserschutzrelevanten Randbereichen und andererseits zeitlich für eine vorgezogene Entwicklung von Ersatzhabitats im Rahmen einer mittelfristigen Umsetzung. Diese Maßnahmen sind so auszurichten, dass sie insbesondere auch das Nahrungsangebot für die zu erhaltenden Arten im Altelbarm aufrechterhalten. Das bedeutet u. a. zum einen, dass Verluste durch Beräumung von Kleingärten (Artenreichtum und Blütenpflanzen im Jahresverlauf) und durch die Entfernung von Unterholz sowie Ausdünnung des Gehölzbestandes (alte Gehölzbestände mit Hochstämmen weisen eine durchschnittlich geringere Artenvielfalt auf). Ziel dabei wäre u. a. ein Erhalt der Habitatmosaikvielfalt und der aktuellen Ausstattung des Gebietes mit Insekten (Vielfalt der Arten und Menge). Dabei sollten entsprechende Experten einbezogen werden, z. B. Dr. Matthias Nuss vom Senckenberg-Institut.

Weitere Bemerkungen

Im Konzept wird ausgeführt: „Mit dem Konzept wird eine den gegenwärtigen Zustand „erhaltende Gestaltung“ des Abflussgebietes verfolgt: Die Abflussmenge im Altelbarm soll dabei nicht erhöht oder beschleunigt werden.“ (Bericht, Seite 14) Bei dieser Zielsetzung erscheint es unverständlich, warum Gehölzbestände ausgelichtet werden sollten, insbesondere wenn artenschutzrechtliche Belange dem wahrscheinlich entgegenstehen. Es erscheint sinnvoll, diese Inkongruenz zwischen Zielsetzung und konzipierten Maßnahmen bzw. Handlungsansätzen entweder durch eine angepasste Zielformulierung oder eine geänderte Konzeption von Handlungsansätzen aufzuheben. Momentan erschließt sich nicht sofort, warum bei einer Entwicklung und Gestaltung, die den Abfluss nicht erhöhen oder beschleunigen soll, Gehölzbestände durch Pflege und Entwicklung dahingehend umgestaltet werden, dass der Abfluss erhöht und beschleunigt wird.

Wir begrüßen die im Zusammenhang mit dem Vorhaben angedachten Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung des Niedersiedlitzer Flutgrabens sowie des Lockwitzbaches im Sinne der europäischen Wasserrahmenrichtlinie, u. a. die Gestaltung naturnaher Gewässerbetten, den Rückbau von Uferbefestigungen und die Anlage von Feucht- und Extensivwiesen. Das Pflegekonzept für diese Wiesen sollte zwingend die Verwendung schneidender statt rotierender Mahdwerkzeuge (Balkenmäher statt Rasenmäher oder Freischneider) vorsehen sowie den Verzicht auf großflächige Mahd zugunsten eines mosaikartigen Mahdkonzeptes. Diese

Maßnahmen tragen zur Erhaltung einer artenreichen und individuenstarken Insektenpopulation auf den Wiesenflächen bei und verbessern das Nahrungsangebot für verschiedene Tierarten.

Wir bitten darum, weitere, hier nicht genannte, relevante natur- und umweltschutzfachliche oder -rechtliche Belange im weiteren Planungsverlauf selbstverständlich mit einzubeziehen. Auch würden wir uns freuen, über den weiteren Verlauf der Planungen sowie über Aufnahme oder Ablehnung unserer Einwendungen informiert zu werden.

Mit freundlichen Grüßen,



Dr. David Greve